

Gymnasium Friedrich II. / Auf dem Schäfersfeld 4 / 73547 Lorch

Betr.: Sozialpraktikum in Klasse 9

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Friedrich II Lorch leisten in Klasse 9 ein Praktikum ab, in welchem sie Sozial- und Heilberufe kennenlernen.

Durch das Praktikum, zeitlicher Umfang ca. 20-25 Stunden, wird es den jungen Menschen ermöglicht, die grundlegenden Tätigkeiten, Aufgaben und Anforderungen eines Berufs- beziehungsweise Studienfeldes kennenzulernen. Durch die praktische Auseinandersetzung und Mitarbeit machen sie wichtige Erfahrungen, die ihre spätere berufliche Orientierung vereinfachen können.

Unsere Schule ist auf Sie als Kooperationspartnerinnen und -partner angewiesen. Ein solches Praktikum einer Schülerin oder eines Schülers in Ihrem Betrieb bedeutet für Sie zeitlichen und organisatorischen Aufwand. Dafür möchten wir uns vorab sehr bedanken: Sie ermöglichen es jungen Menschen, Einblicke in betriebliche Abläufe zu erhalten und im Sinne der Berufsorientierung vielfältige Aufgabenfelder kennenzulernen, aber auch neue personale sowie soziale Kompetenzen zu erwerben.

Die Schülerinnen und Schüler sind zum Zeitpunkt des Praktikums 14 bis 15 Jahre alt.

Als Schule ist es unsere Aufgabe, die praktikumsgebenden Stellen auf die Regelungen u.a. des Jugendarbeitsschutzgesetzes hinzuweisen, selbst wenn diese Regelungen dort ohnehin bereits bekannt sind (siehe nächste Seite).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Ansprechpartner am GFII. Lorch

Jana Deiß,

Jochen Köhn,

Elvira Lichtblau,

Stephanie Mees

Regelungen, das Sozialpraktikum betreffend

- Es ist sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler nicht mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG oder sonstigen Tätigkeiten, die mit einer nicht nur unerheblichen Gesundheitsgefahr verbunden sind (beispielsweise Tätigkeiten mit Sturzgefahr aus großer Höhe, mit Verschüttungs- oder Erstickungsgefahren), beschäftigt werden. Soweit erforderlich ist für die einzelne Schülerin beziehungsweise den Schüler eine Belehrung gemäß §§ 35, 43 Infektionsschutzgesetz sicherzustellen.
- Für die Betreuung des Praktikums wird von der Schule eine verantwortliche Lehrkraft benannt, die während des Praktikums von Ihnen und den Schülerinnen und Schülern kontaktiert werden kann.
- Die Ihnen zur Durchführung des Praktikums übermittelten personenbezogenen Daten der Schülerin bzw. des Schülers dürfen nur zur Erfüllung dieser Aufgabe verarbeitet werden und sind vorbehaltlich gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen nach der Zweckerfüllung zu löschen oder zu vernichten.
- Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten, ist von Ihnen eine verantwortliche Person zu benennen (Praktikumsbetreuerin bzw. Praktikumsbetreuer), die die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht im Rahmen des Praktikums gewährleistet. Diese Person nimmt dabei zugleich auch die schulische Aufsichtspflicht wahr, da diese durch die verantwortliche Lehrkraft aufgrund der besonderen Verhältnisse nicht ausgeübt werden kann.
- Schülerinnen und Schüler, die bei Ihnen ein schulisch begleitetes Praktikum ableisten, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Falle eines Gesundheitsschadens übernimmt der Versicherungsträger die Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Schülerin, beziehungsweise der Schüler hat Ihnen während des Praktikums Erkrankungen und Versäumnisse umgehend zu melden.
- Eine Vergütung schulisch begleiteter Praktika ist nicht statthaft. Eine Aufwandsentschädigung in geringer Höhe, insbesondere zur Deckung erforderlicher Fahrt- oder Reisekosten, ist zulässig.